Rechtssache C-339/23

Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Eingangsdatum:

30. Mai 2023

Vorlegendes Gericht:

Sąd Rejonowy in Siemianowice Śląskie (Rayongericht Siemianowice Ślaskie, Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

28. April 2023

Kläger:

Horyzont Niestandaryzowany Sekurytyzacyjny Fundusz Inwestycyjny Zamknięty

Beklagte:

LC

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Klage auf Zahlung von 41 177,24 PLN (ca. 8 761 Euro) zuzüglich Verzugszinsen für den Ausfall der Verbraucherdarlehensrückzahlung durch die Beklagte LC.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung von Art. 8 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates.

Art. 267 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Vorlagefrage

Ist Art. 8 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates dahin auszulegen, dass die darin vorgesehene Verpflichtung des Kreditgebers zur Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers (des Kreditnehmers) zu den anderen in der genannten Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen (insbesondere den Informationspflichten aus Art. 10 ff.) gleichwertig ist, so dass die Sanktionen, auf die in Art. 23 dieser Richtlinie verwiesen wird, nicht unterschiedlich sein können, d. h. keine unterschiedlichen Rechtsfolgen vorsehen können, je nachdem, welche dieser Pflichten verletzt wird?

Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts

Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates – Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 23.

Angeführte nationale Vorschriften

Zivilgesetzbuch (Kodeks cywilny) vom 23. April 1964 – Art. 58 §§ 1, 2 und 3, Art. 481 §§ 1, 2, 2¹, 2², 2³, 2⁴.

Zivilprozessordnung (Kodeks postępowania cywilnego) vom 17. November 1964 – Art. 505⁴.

Verbraucherkreditgesetz (Ustawa o kredycie konsumenckiem) vom 12. Mai 2011 – Art. 9 Abs. 1 bis 4, Art. 30 Abs. 1, Art. 31 Abs. 1 und 2, Art. 32, Art. 33, Art. 45 Abs. 1 bis 5.

Bankengesetz (Ustawa prawo bankowe) vom 29. August 1997 – Art. 70 Abs. 1 und 2, Art. 78a.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- Am 28. September 2017 schloss die Beklagte LC (eine Verbraucherin) einen Konsolidierungsdarlehensvertrag über einen Betrag von 49 148,06 PLN (10 457 Euro) mit der Nest Bank S.A. in Warschau ab.
- Im Rahmen des Darlehensvertrags verpflichtete sich die Beklagte, den geliehenen Betrag in 60 gleichen monatlichen Raten bis zum 3. Oktober 2022 zurückzuzahlen und die sog. Darlehensprovision in Höhe von 7 323,06 PLN (ca. 1 558 Euro) zu zahlen sowie 8 365 PLN (1 779 Euro) an vertraglichen Zinsen in Höhe von 9,9 % (bei einem variablen Zinssatz) pro Jahr für die Nutzung des Kapitals zurückzuzahlen.

- 3 Ein Teil des der Beklagten zur Verfügung gestellten Darlehensbetrags wurde zur Rückzahlung eines anderen Darlehens verwendet. Der restliche Betrag wurde für Konsumzwecke verwendet.
- Im Darlehensvertrag wurde erläutert: "Der Gesamtbetrag des Darlehens" umfasst die Summe von 33 460 PLN; "Die Gesamtkosten des Darlehens" umfassen den Betrag von 29 113,16 PLN; "Der zu zahlende Gesamtbetrag" beläuft sich auf 62 573,16 PLN. Die von der Beklagten zu zahlende monatliche Rate betrug 1 042 PLN (ca. 221 Euro).
- Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses war die Beklagte Rentnerin und darüber hinaus in Halbzeit beschäftigt. Im Darlehensvertrag gab die Beklagte an, dass ihr durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen 1 755,62 PLN (ca. 373 Euro) beträgt, wobei sie ein anderes Darlehen zurückzahlte, dessen Rate 320 PLN (ca. 68 Euro) betrug.
- 6 Im Darlehensvertrag wurde keine bestimmte Methode zur Sicherung der Darlehensrückzahlung festgelegt.
- Aufgrund von Darlehensrückzahlungsrückständen reichte der Darlehensgeber eine Zahlungsklage ein. An seine Stelle trat später der Kläger, der die streitgegenständliche Forderung auf der Grundlage eines Forderungsabtretungsvertrags erwarb.
- 8 Das erstinstanzliche Gericht gab der Klage in vollem Umfang statt und erließ einen Zahlungsbefehl.
- 9 Die Beklagte legte gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch ein und beantragte die Aussetzung der Vollstreckung oder eine Aufteilung des laut Zahlungsbefehl geschuldeten Betrags in Raten.
- 10 Im Laufe des Verfahrens zahlte die Beklagte einen Teil des Darlehens in Höhe von insgesamt 25 928 PLN (ca. 5 516 Euro) zurück.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- In der Verhandlung am 16. Juni 2020 präzisierte die Beklagte die Einwände und trug vor, der Kreditgeber habe ihre Kreditwürdigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bewertet. Darüber hinaus erhob sie weitere Einwände wegen der Bewertung der Vertragsbestimmungen im Hinblick auf ihre Missbräuchlichkeit.
- 12 Der Kläger nahm die Klage teilweise zurück, und zwar in Höhe der von der Beklagten im Laufe des Verfahrens zurückgezahlten Beträge. Im Übrigen hält der Kläger die Forderung auf Zahlung der Hauptforderung nebst Verzugszinsen aufrecht.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- Nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2008/48 und dem 28. Erwägungsgrund dieser Richtlinie ist der Kreditgeber verpflichtet, die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers vor Abschluss des Kreditvertrags zu bewerten, und zwar insbesondere auf der Grundlage ausreichender Informationen, die er beim Verbraucher einholt. Diese Verpflichtung, die auch in Art. 9 der Ustawa o kredycie konsumenckim (Verbraucherkreditgesetz, im Folgenden: u.k.k.) zum Ausdruck kommt, trägt zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele der Richtlinie bei, ein hohes und gleichwertiges Schutzniveau für die Verbraucher in der [Europäischen] Union zu gewährleisten und das Entstehen eines gut funktionierenden Binnenmarkts für Verbraucherkredite zu erleichtern.
- 14 Andere Verpflichtungen der Kreditgeber, insbesondere die Informationspflichten gemäß den Art. 5 und 10 der Richtlinie, tragen ebenfalls zur Verwirklichung dieser Ziele bei.
- Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs sind sowohl die Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers als auch die dem Vertragsabschluss vorausgehenden und ihn begleitenden Informationspflichten für den Verbraucher von grundlegender Bedeutung (vgl. Urteile des Gerichtshofs vom 21. April 201[6], Radlinger und Radlingerova, C-377/14, ECLI:EU:C:2016:283, Rn. 61, 64, vom 10. Juni 2021, Ultimo Portfolio Investment (Luxembourg), C-303/20, ECLI:EU:C:2021:479, Rn. 29, und vom 5. März 2020, OPR-Finance, C-679/18, ECLI:EU:C:2020:167, Rn. 21).
- Aus dem zusammengetragenen Beweismaterial ergibt sich, dass die Bank ihre Pflicht zur Bewertung der Kreditwürdigkeit nicht erfüllt hat. Zugleich erfüllte die Beklagte nach Auffassung des vorlegenden Gerichts die Beklagte nicht die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Darlehens, da sie nicht kreditwürdig war. Denn ein Vergleich des monatlichen Gesamteinkommens der Verbraucherin mit der Belastung durch die Kreditrate führt zu dem Ergebnis, dass die Rückzahlung der monatlichen Rate die Verbraucherin in eine Situation bringt, in der die Absicherung ihrer grundlegenden, existenziellen Bedürfnisse gefährdet ist. Dabei war die ungünstige finanzielle Situation der Beklagten nicht nur vorübergehend.
- 17 Gemäß Art. 23 der Richtlinie 2008/48 legen die Mitgliedstaaten Sanktionen für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften fest und treffen die zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- Bei der Umsetzung der Richtlinie 2008/48 hat der polnische Gesetzgeber keine angemessenen Sanktionen für die Verletzung der Bewertungspflicht der Kreditwürdigkeit eines Verbrauchers, der einen Verbraucherkredit aufnehmen möchte, eingeführt. Denn wie das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-303/20 zeigt, sind die in Art. 138 c des Kodeks wykroczeń

(Ordnungswidrigkeitengesetz) vorgesehenen Sanktionen für Verstöße gegen die Bewertungspflicht der Kreditwürdigkeit eines Verbrauchers nicht ausreichend. Diese Mängel gelten sowohl für die u.k.k. als auch für die Ustawa prawo bankowe (Bankengesetz, im Folgenden: pr. b.).

- 19 Das polnische Zivilrechtssystem sieht eine Reihe von Lösungen vor, die die Anwendung von Sanktionen bei Verstößen gegen privatrechtliche Bestimmungen ermöglichen. Eine dieser Lösungen ist Art. 45 u.k.k., der die sog. Sanktion des "kostenlosen Kredits" vorsieht, u. a. bei einem Verstoß des Kreditgebers gegen seine Informationspflichten gegenüber dem Verbraucher. Diese Regelung gilt jedoch nur für die dort genau aufgelisteten Verstöße, zu denen ein Verstoß gegen die Bewertungspflicht der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers nicht gehört.
- 20 Bislang herrschte in der Spruchpraxis der polnischen Gerichte die Auffassung vor, dass ein Verstoß gegen die Kreditwürdigkeitsprüfungspflicht aus Art. 9 u.k.k. keine Grundlage für etwaige Rechtsfolgen für das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien stellt. Im Lichte der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs ist eine solche Annahme jedoch unzulässig.
- Da die Vorschrift des Art. 45 u.k.k. die Frage der Verletzung der Prüfungspflicht der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers nicht ausdrücklich regelt, ist zunächst nach anderen Vorschriften zu suchen, die eine Entscheidung im Sinne der mit der Richtlinie 2008/48 verfolgten Ziele ermöglichen. Eine solche Vorschrift könnte die Bestimmung des Art. 58 des Kodeks cywilny (Zivilgesetzbuch, im Folgenden: k.c.) sein, die die schwerste Sanktion, nämlich die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, vorsieht. Das vorlegende Gericht vertritt die Auffassung, dass diese Regelung auch im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Prüfungspflicht der Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers anwendbar ist.
- Auch wenn die Wahl der Sanktionsregelung in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt ist, sollte die gewählte Regelung sicherstellen, dass die allgemeinen Ziele der Richtlinie 2008/48, wie sie oben unter Rn. 13 genannt sind, erreicht werden.
- 23 Das vorlegende Gericht erwägt daher, ob, wenn die dem Unternehmer zur Erfüllung dieser Ziele auferlegten Verpflichtungen aus den Art. 8 und 10 der Richtlinie 2008/48 gleichwertig sind, dies bedeutet, dass die von dem betreffenden Mitgliedstaat verhängten Sanktionen, auf die Art. 23 der Richtlinie 2008/48 verweist, für die jeweiligen Verstöße unterschiedlich sein können.
- Ist aus dem Hinweis des Gerichtshofs in Rn. 35 des Urteils in der Rechtssache C-303/20 auf den Ermessensspielraum des Gerichts bei der Klage und insbesondere bei der Wahl einer der Schwere der festgestellten Pflichtverletzung angemessenen Maßnahme zu schließen, dass diese Maßnahme den Sanktionen gleichwertig sein muss, die für Verstöße gegen andere Verpflichtungen vorgesehen sind, die sich aus den zur Umsetzung der Richtlinie 2008/48 erlassenen Vorschriften ergeben?

- Kann im Fall eines Verstoßes gegen die Verpflichtung aus Art. 8 der Richtlinie 2008/48 (Art. 9 u.k.k. oder Art. 70 pr. b.) die angewandte Sanktion strenger oder weniger streng sein als diejenige, die z. B. für Verstöße gegen die in Art. 10 der Richtlinie vorgesehenen Informationspflichten vorgesehen ist? Verbleibt das Ermessen zur Beurteilung der Gleichwertigkeit der im nationalen Recht vorgesehenen Sanktion allein beim nationalen Recht, oder ist es eine Folge der Bewertung der Gleichwertigkeit der in der Richtlinie vorgesehenen Pflichten?
- Die oben genannten Zweifel werden im vorliegenden Fall veranschaulicht. Wird die Sanktion des Art. 58 k.c. angewandt, so wird der Vertrag nichtig, und somit sind alle seine Bestimmungen für die Parteien nicht mehr bindend. Dagegen führt die Sanktion des Artikels 45 u.k.k. nicht zur Nichtigkeit, lässt es aber zu, dass der Verbraucher mit Zinsen und anderen Kreditkosten nicht belastet wird.
- In der Praxis wird allgemein angenommen, dass die Sanktion des kostenlosen Kredits jedoch nicht die Sanktionen hinsichtlich der vertraglichen Verzugszinsen bei Leistungsverzögerung umfasst. Dies bedeutet, dass im Falle der Anwendung von Art. 45 u.k.k. die Verzugszinsen auf der Grundlage des Vertrages bestimmt werden (und in vorliegenden Fall 24,50 % pro Jahr betragen), während im Falle der Sanktion nach Art. 58 k.c. die Höhe der Verzugszinsen durch das Gesetz bestimmt wird (die Zinsen betragen dann 12,25 % pro Jahr).
- Das vorlegende Gericht verweist ferner darauf, dass der Gerichtshof in seiner bisherigen Rechtsprechung weder die Wirksamkeit, noch die Verhältnismäßigkeit noch die abschreckende Wirkung dieser Sanktionen nach den Kriterien des Art. 23 der Richtlinie 2008/48 in Frage gestellt hat.
- Es ist jedoch hervorzuheben, dass die vom Gerichtshof hinsichtlich der Anwendung dieser Sanktionen geprüften Rechtssachen die nationalen Rechtsordnungen verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, die insoweit von ihrer Autonomie Gebrauch machen. Ist jedoch eine solche Differenzierung der Sanktionen im Licht von Art. 23 der Richtlinie 2008/48 nach dem nationalen Recht eines einzelnen Staates als zulässig anzusehen, wenn die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie als gleichwertig zu bewerten sind, d. h. einen vergleichbaren Rang haben und dieselben Ziele verfolgen?
- Um sicherzustellen, dass die Sanktion den Kriterien des Art. 23 der Richtlinie 2008/48 entspricht, muss das vorlegende Gericht berücksichtigen, dass die derzeitige Rechtslage weder hinreichend genau noch klar ist und dass sie vom Durchschnittsverbraucher, der nicht über ausreichende Rechtskenntnisse verfügt, zumindest nicht ausreichend beurteilt werden kann.
- Das Nebeneinander mehrerer Sanktionen im nationalen Recht ist nicht nur dafür ursächlich, dass die Rechtsgrundlage für die Geltendmachung der aus dem Unionsrecht resultierenden Rechten unklar und ungenau ist, was zur Begrenzung ihrer Wirksamkeit (effet utile) führt, sondern hat auch was von erheblicher Bedeutung ist zur Folge, dass sich die Sanktionen für die Nichteinhaltung von

Verpflichtungen aus einem Unionsrechtsakt, nämlich der Richtlinie 2008/48, hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit unterscheiden.

- Mit der Antwort des Gerichtshofs wird das vorlegende Gericht die Erkenntnis erlangen, ob bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen aus der Richtlinie 2008/48 eine Mehrzahl von Sanktionen (im oben beschriebenen Sinne) zulässig ist. Das vorlegende Gericht möchte jedoch unterstreichen, dass es ihm nicht um einen Hinweis für die von ihm anzuwendende Bestimmung des nationalen Rechts geht, sondern falls der Gerichtshof dies für angemessen hält um die Auslegung der Bestimmungen des Unionsrechts im oben vorgetragenen Umfang.
- Der Gerichtshof hat sich noch nicht zu den in der Vorlagefrage aufgeworfenen Fragen geäußert. Die Antwort auf diese Frage wird für den Ausgang des vorliegenden Rechtsstreits von unmittelbarer Bedeutung sein, d. h. für die Beurteilung der (unter Berücksichtigung der Kriterien des Art. 23 der Richtlinie 2008/48) angemessenen Folgen für die Nichteinhaltung der Verpflichtung der Bank, die Kreditwürdigkeit eines Verbrauchers zu bewerten, insbesondere hinsichtlich der Bewertung der Wirksamkeit und der Verhältnismäßigkeit der Sanktionen sowie ihrer abschreckenden Wirkung.

